



**Die Bürgermeister der Städte
Warstein und Rüthen**



Stadt Warstein
Bürgermeister Manfred Gödde
Diephlohstraße 1
59581 Warstein

Stadt Rüthen
Bürgermeister Peter Weiken
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Warstein u. Rüthen, 13. Juli 2015

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des neuen Landeswassergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, bestehen insbesondere bei uns im Raum Warstein und Rüthen erhebliche Spannungen zwischen den Interessen der Steinindustrie auf der einen Seite und den Interessen der örtlichen Wasserversorger auf der anderen Seite.

Viele der für die Versorgung der hiesigen Bevölkerung mit Trinkwasser wichtigen Quellen liegen in unmittelbarer Nähe zu aktiven Steinbrüchen. Hier besteht unsere berechnete Sorge und auch die akute Gefahr, dass durch Sprengungen, Abgrabungen, Havarien oder sonstige Vorgänge in den Steinbrüchen die entsprechenden Quellen versiegen oder dass das Wasser der Quellen so in seiner Qualität beeinträchtigt wird, dass es, wenn überhaupt, nur noch durch aufwändige Aufbereitung als Trinkwasser genutzt werden kann.

Seitens der hiesigen Steinindustrie werden unseres Erachtens all diese Sorgen und Gefahren nicht wirklich ernst genommen, auch wenn natürlich öffentlich immer wieder gebetsmühlenartig genau das Gegenteil betont wird. Unserer Meinung nach zählen für die hiesige Steinindustrie primär die wirtschaftlichen Interessen und damit steht der Trinkwasserschutz leider meistens hinten an.

Hier ist der Gesetzgeber gefragt, eindeutige Vorgaben zu machen bzw. eindeutige Prioritäten zu setzen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, die beiden unterzeichnenden Bürgermeister der Städte Warstein und Rüthen, ausdrücklich die Novellierung des Landeswassergesetzes. Insbesondere die Vorgaben und Regelungen des neuen § 35 LWG aber auch die des neuen § 37 LWG.

Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich, das zukünftig in § 35 LWG verankerte Verbot mit seinen Ausnahme- bzw. Befreiungsvorbehalten von Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Abtragungsgesetzes. Die Begründung zu diesem Paragraphen ist mehr als zutreffend. Tatsächlich ist die öffentliche Wasserversorgung ein hohes Gut, das für die Gesundheit der Menschen und für eine wirtschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Auch ist es nur richtig, wenn der Gesetzgeber sich dahingehend positioniert, dass der präventive Schutz der Rohwasserressourcen Priorität vor der Aufbereitung haben muss, weil auch durch eine Aufbereitung eingetragene Schadstoffe nicht restlos beseitigt werden können.

Wichtig ist insoweit sicherlich auch eine ausreichende Grundwasserüberdeckung. Aktuell ist es hier vor Ort jedoch die Absicht der Steinindustrie, den Steinabbau in immer tiefer liegenden Bereichen zu betreiben und damit die Überdeckung der grundwasserführenden Schichten auf ein lediglich aus gutachterlicher Sicht vertretbar erscheinendes Minimum zu reduzieren. Dem gilt es durch klare gesetzliche Vorgaben und Priorisierungen deutlich entgegenzutreten.

Ebenso begrüßen und unterstützen wir, dass zukünftig durch § 37 LWG der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen gegeben wird. Auch insoweit zeigen die aktuellen Geschehnisse hier vor Ort und hat sich auch in der Vergangenheit gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegeben ist.

Abschließend möchten wir Sie deshalb im Sinne der Sicherung der Trinkwasserversorgung nicht nur der im hiesigen Raum lebenden Menschen ausdrücklich darum bitten, dass Sie sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen, dass insbesondere die neuen §§ 35 und 37 des LWG in der jetzt im Entwurf vorliegenden Fassung verabschiedet werden und dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren keinesfalls Streichungen, Abschwächungen oder Relativierungen der jetzt im Entwurf vorhandenen Aussagen der beiden Paragraphen vorgenommen werden. Allenfalls sollten, sofern überhaupt noch Änderungen vorgenommen werden, weitere Verschärfungen zugunsten des Trinkwasserschutzes erfolgen. So erscheint es zum Beispiel sinnvoll, in der Begründung zu § 35 Abs. 2 auf Seite 55 neben Wülfrath und dem Briloner Massenkalk auch ausdrücklich den Raum Warstein/Rüthen zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

- Gödde -
Bürgermeister

- Weiken -
Bürgermeister